

RS Vwgh 1996/5/23 96/07/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1996

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §2 Abs5;

AWG 1990 §2 Abs7;

FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1991 §1;

FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1991 §2;

Rechtssatz

Die Verordnung des Bundesministers für Umwelt über die Festsetzung gefährlicher Abfälle,BGBI 1991/49, enthält - dem § 2 Abs 7 AWG 1990 entsprechend - keine bloße Teilerfassung gefährlicher Abfälle, sondern eine Gesamterfassung. Abfälle, die von der Verordnung nicht erfaßt sind, sind keine gefährlichen Abfälle.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070013.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at